

Bekanntmachung zum Jahresabschluss 2015 für das städtebauliche Sondervermögen „Altstadt“

Die Stadtvertretung der Stadt Strasburg (Um.) hat in seiner Sitzung am 26.09.2019 den Jahresabschluss für das städtebauliche Sondervermögen „Altstadt“ zum 31.12.2015 festgestellt (Beschluss-Nr.: 0116-Käm-2019) und die Bürgermeisterin für den Jahresabschluss 2015 des städtebaulichen Sondervermögens „Altstadt“ entlastet (Beschluss-Nr.: 0119-Käm-2019). Der Jahresabschluss mit dem Rechenschaftsbericht sowie der abschließende Prüfungsvermerk des Rechnungsprüfungsausschusses liegt in der Zeit vom **21.10. bis 29.10.2019** während der allgemeinen Öffnungszeiten in der Stadtverwaltung, Schulstr. 1, Zimmer 3.01, aus und kann dort eingesehen werden.

Strasburg, 27.09.2019

Heike Hammermeister- Friese
Bürgermeisterin

Hinweis gemäß § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V):

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, wenn bei der Bekanntmachung auf die Regelungen dieses Absatzes hingewiesen worden ist. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Amt geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.